

Aufgrund der §§ 1(3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 9.2.1989 diesen Bebauungsplan Nr. 11 für den Stadtteil Harenberg bestehend aus der Planzeichnung und den ~~bestehenden textlichen Festsetzungen und den ebenfalls~~ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Seelze, den 9.2.1989

Stadt Seelze

Bürgermeister

Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE	
Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage 4204 A 4205 C, Harenberg Flur 1, Maßstab 1:1000 Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBL. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 87). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.	Entwurfsbearbeitung Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von HEINRICH VULTER Architekt und Stadtplaner An der Junkernwiese 7 3016 Seelze 1. 05137/3236
Hannover, den 8. SEP. 1988 Az.: PU 24/87 Im Auftrag Vermessungsdirektor	Seelze, den 22.9.1988
Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 20.8.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2(1) BauGB am 26.8.87 ortsüblich bekanntgemacht worden. Seelze, den 26.8.1987 Stadt Seelze Der Stadtdirektor im Auftrag	Öffentliche Auslegung Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 17.3.88 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.3.88 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.3.88 bis einschließlich 6.5.88 nach § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Seelze, den 6.5.1988 Stadt Seelze Der Stadtdirektor im Auftrag
Eingeschränkte Beteiligung Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung nach § 2a(7) BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a(7) BBauG wurde am Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Seelze, den Stadt Seelze Der Stadtdirektor im Auftrag	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 9.2.89 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3(2) BauGB den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung nach § 9(8) BauGB beschlossen. Seelze, den 9.2.1989 Stadt Seelze Der Stadtdirektor im Auftrag
Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Landkreis Hannover am 10.02.1989.... angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 13.04.1989 (Az.: 66/172.74/5-11) keine Verletzung von Rechtsvorschriften mit der Satzung für seelze / räumliche Teile geltend gemacht. LANDKREIS HANNOVER DER OBERKREISDIREKTOR Im Auftrage (Lehmberg)	Beitretender Beschluss Der Rat der Stadt Seelze ist in seiner Sitzung am den in der Genehmigungsverfügung vom , Az.: aufgeführten Auflagen/Maßgaben beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Maßgaben vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Seelze, den Stadt Seelze Der Stadtdirektor im Auftrag
Rechtsverbindlichkeit Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist nach § 12 BBauG am 27.4.89 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 17 vom 27.4.89 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 27.4.89 rechtsverbindlich geworden. Seelze, den 27.4.1989 Stadt Seelze Der Stadtdirektor im Auftrag	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Seelze, den Stadt Seelze Der Stadtdirektor im Auftrag



Umgebung des Bebauungsplangebietes



Grundlage: Topographische Karte 1:25 000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt
— Landesvermessung —

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG (ÖBV)

- §1 DACHNEIGUNG**
- (1) ES SIND GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28° BIS 48° ZULÄSSIG.
- (3) FÜR DACHAUFBAUTEN BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG 22° BIS 48°.

- §2 FARBE**
- DER RAHMEN DER FARBLICHEN GESTALTUNG WIRD BESTIMMT ANHAND DES FARBBREGISTERS RAL 840 HR VOM RAL DEUTSCHEN INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG e.V. D-5300 BONN 1.
- (1) FÜR DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM PLANBEREICH SIND FOLGENDE RAL-FARBEN UND DAVON ABGELEITETE ABSTUFUNGEN ZULÄSSIG:
- ROT RAL 2001-2004, 2008, 3000, 3002-3005, 3007, 3009, 3011-3014, 3016-3018, 3022, 3027, 4002, 4004, 4007
- GRÜN RAL 6003-6008 (NICHT FÜR DIE DACHFLÄCHEN)
- GRAU RAL 7035, 7036, 7038
- BRAUN RAL 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014-8017, 8023-8025
- WEISS RAL 9010, 9018 (NICHT FÜR DIE DACHFLÄCHEN)
- (2) VON DEN FARBLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN AUSGENOMMEN SIND GEBÄUDE-ÖFFNUNGEN, GROSSFLÄCHIGE VERGLASUNGEN UND HOLZBAUTEILE.

N

S

M.: 1:1030

BEBAUUNGSPLAN

STADTTEIL

STADT

LANDKREIS

STADTPLANER

NR. 11

HARENBERG

SEELZE

HANNOVER

HEINRICH VULTER AN DER JUNKERNWIESE 7 3016 SEELZE 1 05137/3236

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GF 500 m² MAX. GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
GR 300 m² MAX. GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

2.) BAUGRENZEN

BAUGRENZE

3.) VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

4.) HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

OBERIRDISCHE HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

5.) GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH ODER PRIVAT SIEHE PLANZEICHNUNG)

ZWECKBESTIMMUNG: SPORTPLATZ

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

6.) PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BAUM PFLANZEN

7.) SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

St ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLATZE

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (BEGÜNSTIGTE SIEHE PLANZEICHNUNG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

FASSUNG VOM 15.11.1988

SATZUNGSEXEMPLAR

STADT SEELZE

LANDKREIS HANNOVER

STADTTEIL: HARENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 11